

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Sand und Kies in der Wirtschaftskammer Österreich

1. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferant und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
2. Gegenstand der Lieferung sind Schotter-, Stein- und Splittmaterialien. Bei Bestellung und Lieferung von CE zertifizierten Materialien garantieren wir, dass diese die in der Norm angegebenen Eigenschaften haben. Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach CE Norm so handelt es sich um kein CE zertifiziertes Material.
3. Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Wir sind erst dann im Verzug, wenn uns schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
4. Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.
5. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn, infolge Abwesenheit des Bestellers, seiner Bevollmächtigten oder einer seiner Leute, der Lieferschein nicht unterfertigt wird.
6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkes, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Bei Lieferungen durch unsere Fahrzeuge müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Entleerestelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.
8. Der Besteller hat die von uns angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und uns bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferanten frei, entweder durch eine angemessene Minderung des Entgeltes oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen.
9. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen.
10. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der am Tage der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
11. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Die Fakturen sind für uns spesenfrei zu begleichen. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a. in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller sämtliche mit der Einmahlung und Hereinbringung der fälligen Beträge verbundenen Spesen und Kosten, einschließlich der durch den Zahlungsverzug entstehenden außergerichtlichen Anwalts- und Inkassokosten, zu ersetzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.
12. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit den anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeitenden Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht im Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in der Höhe des Wertes unserer Materiallieferung.
13. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer, die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor - Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Besteller zu fordern. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.
14. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehende Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.
15. Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferfirma. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Liefergegenstände versand- bzw. abholbereit gemeldet sind.
16. Bei allen Streitigkeiten aus der Erfüllung des Geschäftsabschlusses ist das für den Sitz des Lieferers zuständige ordentliche Gericht maßgebend. Es gilt österreichisches Recht.
17. Sofern die Lieferung durch Beladung eines Lastkraftwagens des Bestellers oder eines von ihm Beauftragten (Frachtführer) erfolgt, haben dessen Lenker bzw. Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das nach dem Kfz höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Es wird festgestellt, dass im Sinne des §109 Abs. 1 a des KfG der Belader keinesfalls anordnungsbefugt ist und hält der Besteller (Frachtführer) den Lieferer hinsichtlich sämtlicher Nachteile, die diesem aus einer Überladung entstehen könnten, schad- und klaglos.
18. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.
19. Änderungen der ABG können von uns jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

Zusatz zu unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Besondere Bedingungen für Bodenaushubdeponie

1. Auf der Bodenaushubdeponie dürfen nur Aushübe mit der Schlüsselnummer 31411 Spez. 29, 30, 31 oder 32 abgelagert werden. Für die Ablagerung des Bodenaushubmaterials dürfen die festgelegten Grenzwerte gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39 und BGBl II 2009/185) lt. Anlage 1 → Tabelle 1 und 2 nicht überschritten werden. Die Vorgaben hinsichtlich Gesamtbeurteilung lt. Deponieverordnung 2008 §8 Absatz 2 sind vom Kunden einzuhalten. Für die Erstanlieferung ist jedenfalls eine Gesamtbeurteilung entsprechend der Deponieverordnung vorzulegen.
2. Die Ablagerung jeglicher anders gearteter Abfälle ist nicht gestattet
3. Verpflichtung des Kunden bzw. des Frächters zur Bekanntgabe folgender Daten vor der erstmaligen Übernahme von Bodenaushubmaterial:
 - 3.1. Name (Firma) und Anschrift des Abfallerzeugers
 - 3.2. Name und Anschrift des Frächters sowie KFZ-Kennzeichen
 - 3.3. Abfallherkunft (Ort des Anfalles, Grundstücknummer oder genaue Adresse)
4. Laufende Verpflichtung des Kunden bzw. des Frächters:
 - 4.1. Der Kunde hat sicherzustellen und garantiert, dass bei Lieferung einer Abfallart von einem Abfallort das gelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39) lt. Anlage 1 – Tabelle 1 und 2 nicht überschritten werden
 - 4.2. Den Anforderungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten
5. Kontrollen durch den Deponiebetreiber:
 - 5.1. Zur Einhaltung der behördlichen Auflagen ist der Deponiebetreiber berechtigt, vor Gestattung der Ablagerung, von jeder Anlieferung im Zuge der Eingangskontrolle eine Probe zu ziehen.
Weiters ist der Deponiebetreiber berechtigt nach freiem Ermessen Proben auch am Anfallsort auf eigene Kosten zu entnehmen bzw. von einer autorisierten Untersuchungsanstalt entnehmen zu lassen.
Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Vorliegen des Gutachtens, das angelieferte Material auf einem zugewiesenen Platz zwischen zu lagern. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material die festgelegten Grenzwerte gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39) lt. Anlage 1 – Tabelle 1 und 2 überschreitet, ist der Kunde verpflichtet, das Material unverzüglich binnen 24 Stunden abzutransportieren, widrigenfalls sind wir berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Kunden entsorgen zu lassen. Die Gutachterkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.2. Verpflichtung des Kunden zum Abtransport bereits eingebautem Materials
Sollte nach dem Einbau des Materials festgestellt werden, dass das Material gemäß Punkt 1 nicht in der Bodenaushubdeponie gelagert werden darf, ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Ablagerungskosten, das gesamte von ihm gelieferte Material des betreffenden Abschnittes unverzüglich abzutransportieren. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahren des Kunden das Material entsorgen zu lassen.
- 5.3. Die entsprechend des Bescheides eingeräumte Eingangskontrolle begründet im Verhältnis zu Abfallerzeuger keine wie immer geartete Verantwortlichkeit.
6. Die Bodenaushubdeponie ist bei starken Niederschlägen oder starker Verschmutzungsgefahr geschlossen. Größere Anlieferungen nur auf Anfrage. Wiederaufbereitbare Materialien wie z.B. Felsaushub oder kiesiger Aushub können gebührenfrei abgelagert werden (Qualitätsfeststellung bei Anlieferung erforderlich). Hierfür gelten die o. a. Punkte 1-5, zusätzlich gelten die Grenzwerte gemäß Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39) lt. Anlage 1 → Tabelle 1 und 2
7. Abrechnung
Die Abrechnung erfolgt entsprechend den angelieferten Materialien jeweils pro Tonne, wobei die Richtigkeit der Aufzeichnung der Brückenwaage vom Kunden im Vorhinein anerkannt wird
8. Gerichtsstand
Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen Kunden und uns entstehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in Feldkirch vereinbart.